

Hinweis:

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass der Anwalt vor Übernahme eines Mandats darauf hinweist, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen (§ 49b Abs. 5 BRAO).

In der Angelegenheit, in der ich heute die Rechtsanwaltskanzlei Pfau aufsuche, wurde ich dementsprechend darauf hingewiesen, dass sich die anwaltlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Weiter wurde ich darüber informiert, dass im Rahmen einer Erstberatung Gebühren in Höhe von bis zu 190,00 € netto (für Verbraucher) und 250,00 € netto (für Unternehmer) anfallen.

Ich wurde weiter darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten – auch bei einem Obsiegen-, sei es außergerichtlich oder gerichtlich, nicht durch den Gegner erfolgt. Vielmehr hat jede Partei die ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten und ggf, Gerichtskosten selber zu tragen.

Ich bestätige hiermit diese Hinweise erhalten zu haben.

Kiel, den _____

Unterschrift